

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Heim.

Nr. 210

Diez, Mittwoch den 8. Oktober 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

J. N. II 9388

Diez, den 7. Oktober 1919

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft Gemeindewahlen.

Der Herr Chef der Militärverwaltung hat die Abhaltung der Gemeindewahlen am 19. Oktober genehmigt.

Ich ersuche daher um weitere Veranlassung entsprechend meiner Kreisblattverfügung vom 15. Sept. des Jahres J. Nr. II 8554 Kreisblatt Nr. 198.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.

Chatras, Major.

I. 6329.

Diez, den 3. Oktober 1919.

Öffentliche Bekanntmachung.

In vielen Schichten der Bevölkerung ist die Meinung verbreitet, daß die Delsfrüchte nicht mehr staatlich bewirtschaftet und erfaßt würden. Diese Ansicht ist irrig. Die Bewirtschaftung der Delsfrüchte ist nicht aufgehoben. Ich verweise daher auf die Bekanntmachung vom 1. August 1919, I. 5295, Kreisblatt Nr. 171, und bemerke ausdrücklich, daß nur die Erzeuger von Delsfrüchten die für ihre Familie vorgeschriebene Menge verarbeiten lassen dürfen, und daß alles, was diese Menge übersteigt, nur an die Unterkommis-sionäre der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse verkauft werden darf. Andere Verkäufe sind verboten und mit Strafe bedroht.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.

Chatras, Major.

J. Nr. 862 H.

Verordnung

über den Handel mit Zucht-, Nutz- u. Schlachtvieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über

Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg.-Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Nutz- und Zuchtvieh (Reg.-Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Schlachtvieh ist nur den vom Kreis-ausschuß ernannten und mit entsprechenden Ausweisen versehenen Verkaufskommissionen gestattet.

§ 2.

Händler, auch wenn sie mit dem Ausweis des Viehhan-delsverbandes versehen sind, sind zum Verkauf von Schlacht-vieh nicht berechtigt.

§ 3.

Zu jedem Transport von Vieh, sei es Zucht- oder Schlachtvieh, auf Straßen oder Feldwegen usw. ist ein Ge-leitschein der Ortspolizeibehörde, den die den Transport führende Person mit sich zu führen hat, erforderlich. Der Geleitschein ist vor Beginn des Transportes bei dem Bür-germeister des Ortes, in dem sich das Stück Vieh befindet, zu beantragen. Die Geleitscheine müssen mit dem Siegel der Polizeiverwaltung und der Unterschrift des Bür-germeisters versehen sein. Andere Geleitscheine sind ungültig. Geleitscheine, die älter als 3 Tage sind, dürfen nicht benutzt werden. Beim Eintreffen des Viehtransportes am Be-stimmungsort ist der Geleitschein binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde zwecks Kontrolle abzugeben.

§ 4.

Viehtransporte, die ohne Geleitscheine angetroffen wer-den, verfallen der Beschlagnahme ohne Zahlung einer Ent-schädigung zu Gunsten des Kreises.

§ 5.

Alle bis jetzt von Händlern, Metzgern, Landwirten usw. getätigten Ankäufe von Schlachtvieh werden hiermit für nichtig erklärt.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmun-gen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-lichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.
Diez, den 6. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bestimmungen, die zunächst die Aufbringung — Verkauf — des Schlachtviehes neu regeln, sollen auch zur Bekämpfung des Schleichhandels und der Schwarzschlächtereien dienen. Es sei schon jetzt hervorgehoben, daß, wenn der vom Kreisausschuß genehmigten Neuordnung der Schlachtviehwirtschaft Schwierigkeiten entgegengestellt werden, die bisherige Zwangswirtschaft wieder zur Anwendung kommt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Viehbesitzer und Händler sogleich durch örtliche Bekanntmachung zu verständigen und auch ihrerseits für eine gewissenhafte Beobachtung der auch zum Schutze der Viehbestände erlassenen Bestimmungen einzutreten. Die Polizeiorgane sind anzuweisen, sämtliche Viehtransporte zu kontrollieren und Vieh, für das Geleitschein nicht vorhanden ist, sofort zu beschlagnahmen. Geleitscheine dürfen nur erteilt werden, wenn es sich um Viehtransporte handelt, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen und dem rechtmäßigen Handel gestattet sind. In zweifelhaften Fällen ist bei dem Kreisausschuß Nachfrage zu halten. Ueber die erteilten Geleitscheine ist eine Liste zu führen, aus der der Name des Eigentümers, der Bestimmungsort, die Art des Tieres und die Nummer des Tieres im Viehkataster zu ersehen sein müssen.

Die am Bestimmungsort abgegebenen Geleitscheine dienen zur Kontrolle der Ergänzung der Viehkataster und sind ordnungsmäßig aufzubewahren.

Vordrucke für die Geleitscheine werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Dienstag, den 6. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

W. H. H. Major.

Nichtamtlicher Teil.**Bewegung und Ruhe des menschlichen Körpers.**

Wie bei allem, was wir tun und treiben, der gute Mittelweg uns am weitesten bringt, so ist zur Erhaltung der Gesundheit auch der richtige Wechsel von Bewegung und Ruhe erforderlich. Durch Bewegung wird die Blutzirkulation befördert und ganz besonders geschieht das, wenn die Tätigkeit in der freien Luft ausgeführt wird. Man soll es sich daher zur Pflicht machen, täglich wenigstens einen längeren, in voller Seelenruhe und ohne hastiges Gehen ausgeführten Spaziergang zu unternehmen. Bei einer sitzenden Lebensweise ist es unumgänglich notwendig, dadurch sämtliche Muskeln in Tätigkeit zu setzen. Je ruhiger die tägliche Lebensweise ist, und je weniger der Körper bewegt wird, desto mehr muß der Mensch sich im Freien ergehen. Es hat sehr viel für sich, daß mancher Stubenhocker, der „von des Gedankens Bühne angetrunkelt“, matt und müde geworden ist, sich durch Holzerkleinern Bewegung verschafft; obgleich auch hier jeder das für ihn Richtige herausfinden und sich vor Uebertreibung und Uebermüdung ebenso wohl hüten muß wie vor dem körperlichen und geistigen Müßiggange. Turnübungen sind ein sehr gutes Mittel zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit. Die Ausübung der edlen Turnkunst ist allen denen, auch dem weiblichen Geschlechte, zu empfehlen, die sich lange kräftig, gesund und damit leistungsfähig erhalten wollen. Der gesunde Mensch bedarf des Schlafes während 6 bis 8 Stunden. Manche kommen mit weniger aus, andere müssen noch eine Stunde zulegen. Das kommt auf den ganzen Organismus und die Nervenkraft an. Jedenfalls wird im Alter das Schlafbedürfnis geringer, während die Jugend, besonders in den ersten Lebensjahren, sehr viel Ruhe und Schlaf beansprucht und beanspruchen muß. Es ist gesund, nach dem Mittagessen eine kleine, aber keine zu sehr ausgedehnte Siesta zu halten, weil dann der Verdauungsprozeß einen ruhigeren Verlauf nimmt, als wenn Körper und Geist gleich wieder angestrengt werden. Kranke bedürfen sehr vieler Ruhe. Ein guter, tiefer Schlaf hat schon oft den Ausbruch einer Krankheit verhütet. Fortgesetzte Schlaflosigkeit, an der häufig nervöse, geistig arbeitende Menschen leiden, ist ein beklagenswerter Zustand, der mit allen Mitteln ge-

hoben werden muß, wenn nicht ein trauriger Ausgang der Nervenkriese bevorstehen soll. Vor sogen. Schlaftrunken, aus scharfen Spirituosen bestehend, oder vor allen medizinischen Mitteln, wie Morphinum, Opium usw., kann nicht genug gewarnt werden. Hier ganz besonders ist der häufige Aufenthalt in der schönen, freien Natur, das Sichergehen im Tannenwald, das Wandern über Berg und Tal ein vorzügliches Heil- und Gegenmittel. Man wähle hohe, lustige Räume zu Schlafzimmern aus, dunkle, dumpfige Gemächer sind dazu durchaus ungeeignet; die Sonne, die Licht und Leben, Freude und Gesundheit bringende Sonne muß überall bei uns freien, willkommenen Zutritt haben.

Bienenzucht.

Starke Völker im Frühling. Um starke Völker für die Frühtracht zu erhalten, genügt die Herbstfütterung allein nicht. Unter den Umständen muß im Winter und ganz sicher im zeitigen Frühjahr getränkt werden. Das Tränken im Winter wird allerdings auch heute noch manchmal für überflüssig und schädlich erklärt, aber viele praktische Imker erklären beinahe übereinstimmend, daß diejenigen Völker, welche im Winter die Tränke erhalten, im Frühjahr die besten sind. Besonders notwendig erweist sich aber das Tränken im Frühjahr, weil dann Völker, die nicht getränkt wurden, manchmal wegen Wassermangel das Brutgeschäft einstellen müssen. Oder aber, was noch schlimmer ist, sie stürzen bei kalter Witterung aus dem Stode, um Wasser zu holen und kommen dabei im Wasser um. Anstatt stärker zu werden, werden die Völker also schwächer, und Schwächlinge können die Frühtracht nicht benützen. Endlich Sorge man für leistungsfähige Königinnen. Die Königin ist nun einmal die Seele des Volkes. Alles Füttern und Tränken kann nichts nützen, wenn die Königin alt ist und täglich viel Eier ablegen kann. Auf jedem großen Bienenstande müssen daher stets junge Königinnen zur Hand sein. Erweist sich dann eine Königin als mindertwertig, so wird sie sofort entfernt und durch eine junge ersetzt.

Land- und Forstwirtschaft.

* Winterendivien können noch gepflanzt werden. doch kommt es auf die Herbstwitterung an, ob sie noch zu großen Pflanzen heranwachsen. Man binde sie dann nicht zu frühe, denn in günstigen Tagen können sie meist bis Weihnachten im Keim bleiben, besonders wenn sie schon gebunden sind und durch ein Deckmaterial etwas vor Frost geschützt sind.

* Verunkrautung der Felder ist ein Krebschaden der Landwirtschaft. Um ihn zu beseitigen, muß reines Saatgut gebraucht werden. Die verschiedenartigen Unkrautsamen können wir nun ganz bequem mit gutgebauten Trieurs entfernen. Jeder Bauer, der sich einmal dieser Arbeit unterzogen hat, wird auch sein Ersäuen darüber ausgedrückt haben, welche Mengen Unkraut in vermeintlich gut und rein aussehender Saatfrucht noch enthalten sind. Also aus diesem Grunde sind die Trieurs in den Ortsverbänden des Rheinischen Bauernvereins unentbehrlich. Ich sage ausdrücklich in den Ortsverbänden, denn für den einzelnen kleineren Wirtschaftler ist auch der wohlfeilste Trieur, zu dem ich aber wegen seiner geringeren Leistungsfähigkeit gar nicht raten will, noch immer zu teuer. Hier führt nur der gemeinschaftliche Bezug zu dem gewünschten Ziele. Bald wird man auch durch Zahlung einer kleineren Gebrauchsrente für die Mitglieder, einen größeren für Nichtmitglieder, das Anschaffungskapital verzinst und in etlichen Jahren amortisiert haben. Je mehr die Saatreinigungsmaschine gebraucht wird, desto früher ist sie bezahlt. Bedauernd ist es, daß es noch keine vollkommen leistungsfähige Reinigungsmaschinen zur Entfernung der Kleebeide gibt. Dahingegen hat man treffliche Siebe zur Beseitigung des Wegerichs aus dem Kleeamen. Ein altes Sprichwort sagt: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“. Dies gilt auch von unseren Feldsaaten. Je schwerer, je besser ausgebildet unsere Sämereien sind, eine desto schönere Nachkommenschaft liefern sie. In dieser Hinsicht sind die Trieurs von besonderer Bedeutung, denn sie scheiden nicht nur das Unkraut aus, trennen die Wegerichfrucht, sondern sortieren die Körner auch nach mehreren Schweren, so daß der Bauer es völlig in der Hand hat, das schwerste Saatgut zu gewinnen und auszusäen. Und darin liegt, abgesehen natürlich von entsprechender Vorfrucht, Düngung usw., die größte Gewähr für gut bestellte Felder, für reiche, schöne Ernteerträge.